

Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen

in Kraft ab 01. Januar 2009

(genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 01. Dezember 2008)

Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Willisau

Die Einwohnergemeinde Willisau erlässt gestützt auf § 9 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 folgendes **Reglement**:

Soweit im vorliegenden Reglement für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche miteingeschlossen.

I. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung

Art. 1 Verordnung

Der Friedhof Willisau ist ordentliche Begräbnisstätte der Einwohnergemeinde Willisau und der Gemeindeteile, die zur katholischen und evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Willisau gehören.

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Stadtrat von Willisau

Art. 2 Verwaltung

Der Stadtrat überträgt die direkte Aufsicht und Führung einer Friedhofkommission. Die Friedhofkommission besteht aus einem Vertreter der Einwohnergemeinde Willisau, je einem Vertreter der katholischen Kirchgemeinde Willisau und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Willisau-Hüswil. Von Amtes wegen gehören ihr die beiden Pfarrer oder Gemeindeleiter und der Friedhofwart an.

Der Friedhofkommission steht in allen Belangen das Antragsrecht an die zuständige Behörde zu.

Die Friedhofkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzes selbst. Sie tritt bei Bedarf oder auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes zusammen.

Der Friedhofwart sorgt für die Handhabung und Befolgung dieses Reglementes.

Der Friedhofwart wird vom Stadtrat gewählt. Der Stadtrat regelt die Anstellung und erstellt das Pflichtenheft.

II. Bestattung

Art. 3 Meldepflicht

Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist innert zwei Tagen der Stadtverwaltung Willisau zu melden. Bei einem Todesfall am Samstag oder Sonntag, bzw. Feiertag ist dieser am nächstfolgenden Arbeitstag der Stadtverwaltung mitzuteilen. Dabei sind die Todesbescheinigung des behandelnden oder des beim Tode zugezogenen Arztes und das Familienbüchlein mitzubringen.

Die Stadtverwaltung meldet den Todesfall dem Friedhofwart und dem regionalen Zivilstandsamt.

Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind meldepflichtig. Zur Anzeige ist eine Arztbescheinigung vorzuweisen, wonach das Kind bei der Geburt tot war.

Art. 4 Einsargung

Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verweslichem Holz zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

Art. 5 Anordnung des regionalen Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung

Für die Bestattungen werden folgende Anordnungen getroffen:

A. Seitens des regionalen Zivilstandsamtes:

- a) Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
- b) Es sorgt dafür, dass bei Kremation das Zivilstandsamt des Kremationsortes benachrichtigt wird.

B. Seitens der Friedhofverwaltung:

Die Friedhofverwaltung erlässt die nötigen Weisungen für die Bestattung, benachrichtigt den Friedhofwart und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.

Art. 6 Wartefrist

Die Leiche darf frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode bestattet werden. Der Kantonsarzt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei vorzeitig eintretendem Verwesungsprozess oder bei epidemischen Krankheiten, Ausnahmen bewilligen. Ist eine Person im Ausland verstorben oder kann die Leiche in einer Kühlanlage aufgebahrt werden, kann die Friedhofverwaltung die Frist angemessen verlängern.

Art. 7 Leichenüberführung

Die Leiche ist spätestens am Vorabend der Bestattung in die Aufbahrungshalle zu überführen. Auf Weisung des Arztes hat die Ueberführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen.

Art. 8 Leichenpass

Für den Transport von Leichen ins Ausland bedarf es eines Leichenpasses. Dieser wird vom Amtsstatthalter ausgestellt.

Art. 9 Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes.

Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen möglichst bald mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 10 Zivile Bestattung

Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird von der Friedhofverwaltung die zivile Bestattung festgelegt. Ein Delegierter des Stadtrates hat dabei anwesend zu sein.

Art. 11 Ablauf

Während der Beerdigung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichkeit, die Angehörigen und für allfällige Fahnendelegationen freizuhalten. Der Friedhofwart sorgt für den geordneten Ablauf.

Art. 12 Bestattungsart

Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung (Beerdigung)
- b) Feuerbestattung (Kremation)

Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Willenserklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

Fehlt eine schriftliche Erklärung und sind keine Angehörigen vorhanden, entscheidet der Stadtrat.

Art. 13 Schicklichkeit und Bestattungszeiten

Die Bestattung hat in würdiger Form, zur ortsüblichen Zeit in der ordentlichen Reihenfolge der Gräber stattzufinden.

Art. 14 Verbot der Graböffnung

Kein Grab mit Erdbestattung darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

Ausnahmen bedürfen:

- a) der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof usw.)
- b) der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung.

Die Verlegung eines Urnengrabes bedarf der Bewilligung der Friedhofkommission.

Art. 15 Grabbesetzung

- a) In jedem Reihengrab mit Sargbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.
- b) Zusätzlich sind noch zwei Urnen in allen Gräbern zugelassen, sofern die Grabesruhe des Letztbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um einen nahen Angehörigen handelt.
- c) In jedem Nischengrab können zwei Urnen bestattet werden.

Die Angehörigen haben diesen Wunsch unterschriftlich zu bestätigen.

Muss eine Urne umgebettet werden gehen die vom Stadtrat festgelegten Kosten zu Lasten der Angehörigen.

Art. 16 Verstorbene aus andern Gemeinden

Für die Bestattung von Verstorbenen, die ausserhalb des Friedhofkreises Willisau wohnhaft gewesen waren, besteht grundsätzlich kein Anspruch. Ausnahmen können für sehr nahestehende Verstorbene von Einwohnern der Stadt Willisau sowie für ehemalige langjährige Einwohner der Stadt Willisau gemacht werden.

Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden. Die zusätzliche Gebühr wird vom Stadtrat festgelegt.

III. Friedhof

Art. 17 Ordnung

Die Friedhofanlagen verdienen als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten. Sie dürfen nicht als Spielplatz benützt werden.

Das unbefugte Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und der Zutritt mit Tieren sind untersagt.

Art. 18 Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Naturereignisse oder Drittpersonen. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 19 Gräberarten

Die Bestattung erfolgt in:

- a) Erdbestattung Reihen- und Kindergräbern
- b) Urnengräbern
- c) Nischengräbern im Urnenfriedhof
- d) Priestergrab
- e) Gemeinschaftsurnengrab

a) Erdbestattung Reihen- und Kindergräber

Die Reihengräber werden gemäss Friedhofplan zur Verfügung gestellt. Sie werden gemäss Friedhofplan fortlaufend in die vorgesehenen Felder zusammengefasst. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig.

Grösse:

Erwachsene und Kinder über 10 Jahre

Länge 210 cm

Breite 90 cm

Tiefe 150 cm

Kinder von 6 bis 10 Jahren

Länge 175 cm

Breite 75 cm

Tiefe 100 cm

Kinder bis 6 Jahre

Länge 145 cm

Breite 45 cm

Tiefe 100 cm

b) Urnengräber

Für die Urnengräber sind spezielle Grabfelder vorzusehen. Die Bestimmung über die Reihengräber (Erdbestattung Reihen- und Kindergräber) finden sinngemäss Anwendung.

Die Grösse der Urnengräber wird von der Friedhofkommission festgelegt. Urnen können auch in Reihengräbern beigesetzt werden. Die Bestimmungen von Art. 15 finden Anwendung.

c) Nischengräber im Urnenfriedhof

In jedem Nischengrab können nur zwei Urnen bestattet werden. Die Gedenktafeln für die Nischengräber werden durch den Friedhofwart nach Absprache mit den Angehörigen in Auftrag gegeben und nachher in Rechnung gestellt.

d) Priestergrab

Die katholische Kirchgemeinde Willisau ist berechtigt über die Priestergräber vor der Pfarrkirche frei zu verfügen.

e) Gemeinschaftsurnengrab

Das Gemeinschaftsurnengrab bietet sich als Alternative zum Urnen-Reihengrab an. Im Gemeinschaftsurnengrab kann die Asche verstorbener Personen und die Asche bestehender Urnengräber, die wegen Ablauf der Grabesruhe aufgehoben werden, beigesetzt werden. Die Beschriftung der im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzten Personen ist fakultativ und geht zu lasten der Angehörigen. Der Auftrag wird durch den Friedhofwart erteilt. Bei Platzmangel lässt er Inschriften entfernen.

Das Gemeinschaftsurnengrab ist für die in der Einwohnergemeinde Willisau wohnhaft gewesenen Verstorbenen gebührenfrei. Kosten entstehen nur für die Beschriftung.

Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck ist während maximal 4 Wochen nach der Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist ein persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt.

Konzession bestehender Familiengräber

Die Konzessionen bestehender Familiengräber werden nicht erneuert und laufen aus.

Art. 20 Grabesruhe

Die Dauer der Grabesruhe beträgt:

a) bei Reihengräbern mit Erdbestattung	20 Jahre
b) bei Reihengräbern für Kinder unter 10 Jahre	20 Jahre
c) bei Reihengräbern mit Urnen	15 Jahre
d) bei Nischengräbern	15 Jahre

IV. Grabdenkmäler

Art. 21 Genehmigungspflicht

Für die Bewilligung der Gestaltung und Errichtung von Grabdenkmälern oder Änderungen an solchen ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten für Grabdenkmäler ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 zu enthalten.

Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Beschriftungsentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle einverlangt werden. Die Friedhofverwaltung kann auf Kosten der Gesuchsteller Fachleute zur Begutachtung zuziehen. Der Stadtrat ist ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

Art. 22 Grabkreuz

Die Bestattung erfolgt mit einem Holzkreuz mit Namen. Dieses wird im Auftrag der Angehörigen durch den Bestatter geliefert. Das Holzkreuz ist später durch ein anderes Grabzeichen zu ersetzen. Das Holzkreuz wird anschliessend durch den Friedhofwart weggeräumt.

Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung aufgrund eines Gesuches.

Art. 23 Grabdenkmal

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Art. 24 Materialien

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen:

Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer.

Die Steine müssen ringsherum handwerklich oder maschinell bearbeitet sein.

Störende Effekte sind zu vermeiden (z. B. Glanz- und Spiegelpolitur, Hochglanzpolitur).

Bei Holzdenkmälern darf nur ein Kupferdach angebracht werden. Die Inschrift darf nicht gemalt sein, sondern muss gehauen sein.

Findlinge und unbearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen, Kunststoffe, Keramik und andere Metalle sind nicht gestattet.

Art. 25 Gestaltung

Die Grabdenkmäler sind mit eingehauenen Inschriften oder Reliefschriften zu versehen. Eine unauffällige Behandlung der Inschriften auf Denkmälern ist gestattet. Metallinschriften sind zulässig.

Nicht zugelassen sind:

- a) künstlerisch unbefriedigende Reliefs oder Porträtdarstellungen
- b) Radierungen, auffällig bemalte Inschriften
- c) das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs
- d) Keramikfotos auf dem Grabdenkmal

Der Ersteller darf seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen und seine Aufschrift unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten sowie Firmentafeln ist nicht gestattet.

Art. 26 Grösse der Grabdenkmäler

Die Grabdenkmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten, bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten:

	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>mind. Dicke</u>
Reihengräber	110 cm	65 cm	12 cm
Kindergräber	80 cm	40 cm	12 cm
Urnengräber	90 cm	40 cm	12 cm

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen.

Die maximalen Masse dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Die Friedhofkommission ist ermächtigt, für die § 24 bis 26 Ausnahmen zu bewilligen, wenn besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofes beeinträchtigt wird.

Art. 27 Stellen der Grabdenkmäler

Das Erstellen der Fundamente für die Grabdenkmäler der Reihengräber wird durch die Friedhofverwaltung veranlasst.

Die Grabdenkmäler können frühestens 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden, sofern die Fundamente erstellt sind.

Bei Urnengräbern entfällt diese Frist.

V. Grabschmuck und Bepflanzung

Art. 28 Gestaltung der Gräber

Um einen guten Gesamteindruck zu erreichen, sind die Gräber mit einer gefälligen Grünpflanzung zu versehen, wobei jedoch nur niederwachsende Pflanzen gestattet sind (Maximalhöhe 50 cm). Auf Verlangen des Friedhofwartes müssen zu grosse Pflanzen auf Kosten der Grabbesitzer geschnitten oder entfernt werden.

Art. 29 Verbote

Das Aufstellen von Kränzen und Blumen aus Blech, Glasperlen, Draht und dergleichen ist verboten.

Jeder Grabeigentümer ist verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden.

Art. 30 Abfälle

Alle Abfälle sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Der Friedhofwart hat das Recht, derartigen Grabschmuck jederzeit zu entfernen.

Art. 31 Grabpflege

Es ist Sache der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.

Kränze sind spätestens 6 Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Bei Platzmangel kann der Friedhofwart die vorzeitige Entfernung vornehmen.

Das Aufstellen von Blumen hat in gediegenen Gefässen zu erfolgen.

Weihnachtlicher Grabschmuck ist jeweils bis Ende Januar wegzuräumen.

Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst werden.

Art. 32 Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes geht zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Art. 33 Bestattungskosten

Die Bestattungskosten werden von der Stadtverwaltung nach einem vom Stadtrat festgelegten Tarif in Rechnung gestellt.

VI. Allgemeines

Art. 34 Arbeiten auf dem Friedhof

An Sonn- und Feiertagen und zwei Werktagen vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeiten zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

Art. 35 Räumung von Grabstätten

Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler und Pflanzen nach vorausgegangener Bekanntmachung im Luzerner Kantonsblatt und am öffentlichen Anschlagkasten der Einwohnergemeinde Willisau innerhalb der festgesetzten Frist von den Angehörigen wegzuräumen.

Soweit die Berechtigten der Friedhofverwaltung bekannt sind, werden sie schriftlich über die Wegräumungsfrist orientiert.

Nach Ablauf dieser Frist wird über die übriggebliebenen Grabdenkmäler verfügt.

Art. 36 Beschwerde

Verfügungen des Friedhofwartes können durch Beschwerde an den Stadtrat und solche des Stadtrates an das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt je 20 Tage.

Art. 37 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Willisau, vorbehältlich der Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, auf den 01. Januar 2009 in Kraft. Es ersetzt vollumfänglich das Reglement vom 22. März 1993.

Willisau, 09. Oktober 2008

STADTRAT WILLISAU

Stadtpräsident
Robert Küng

Stadtschreiber
Peter Kneubühler

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 01. Dezember 2008

Das Versammlungsbüro

STADTRAT WILLISAU

Robert Küng
Stadtpräsident

Peter Kneubühler
Stadtschreiber

Stimmzähler

Anna Boog-Arnold

Daniela Kurmann

Rasit Limani

Rita Schüpfer-Egli

Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern am
.....

Beilage Gebühren-Tarif